

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 19. Aug. 1782.

I Avertissements.

Da durch eingefallene nasse und kalte Bitterung die diesmalige Erndte später als sonst beendigt werden wird, und dem Landmann durch Fäher und Hunde im Sommergetreybe Schaden geschehen könnte: So wird denen Jagd-Berechtigten in hiesigen Provinzen bekandt gemacht, daß die Jagd dieses mahl am 9ten Sept. und nicht ebender, wenn auch gleich in einigen Gegenden die Erndte schon eher geendigt seyn mögte, bey Vermeidung Fiecalischer Ahndung und edictmäßiger Strafe, erdsnet werden soll.

Sign. Minden den 13ten Aug. 1782.

An statt und von wegen ic.

Herford. Demnach das dem seit verschiedenen Jahren abwesenden Bürger Johann Hermann Wdring zugehörige in der Lübber Straße sub Nr. 97. belegene bürgerliche Wohnhaus wegen großer Dausfälligkeit dem Einsturze nahe ist; die Wdringsche Ehefrau aber, ihrer abgegebenen Erklärung zufolge, sich zu Bestreitung der erforderlichen Reparaturen außer Stande befindet: So wird zufolge allerhöchster Königl. Verordnungen dieses an der Haupt- und Poststraße sehr bequem gelegene, und außer gewöhnlichen Bürgerlasten, ganz unbeschwehrte Wohnhaus allen und jeden Daulustigen hierdurch öffentlich feil gebo-

ten, und können sich diejenigen, welche solches anzunehmen und in baulichen Stand zu setzen Lust haben, am 24sten August a. c. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause melden, ihre Erklärung abgeben und weitere Verfügung gewärtigen.

Dettmold. Es sind zwar ad instantis am der vermittelten von Westphalen in Lemgo diejenigen Gläubiger, welche an den von Westphalischen Gütern Heibelbeck und Rintelen solche Forderungen haben, die vor der Zeit der Abtretung dieser Güter an den Geheimrath v. Westphalen etwa noch herrühren und von denselben nicht übernommen sind, zu deren Angabe und Liquidation auf den 16ten Sept. sub präjudicio präclusionis vor hiesige Vormundschaftl. Regierung vorgeladen worden: Nachdem aber nunmehr der ersteren der ihr obliegende und durch die edictal Citation zuführende Beweis von dem Geheimen Rath von Westphal erlassen und zugleich von derselben um Wiederaufhebung des erkannten Professions-Termin nachgesucht, solchem Suchen auch deferirt worden; so wird dieses allen, denen etwa daran gelegen, hierdurch zur Nachricht öffentlich bekandt gemacht.

Minden. Es wird bey einem hiesigen Becker ein Geselle verlangt. Das hiesige Adress-Comtoir giebt nähere Nachricht.

Enger. Es haben hieselbst zeit-
hero drey Kleinschmiede gewohnet, welche
sämtlich ihr gutes Auskommen gehabt ha-
ben. Zwey hievon sind aber seit kurzen ge-
storben, und da es hier solchergestalt an ei-
nen tüchtigen Kleinschmidt fehlet, so wird
ein solcher geschickter Handwerker hieburch
eingeladen, sich alhier in der Stadt nieder
zu lassen, mit der Versicherung, daß wenn
er fleißig seyn will, er sein vollkommenes
gutes Auskommen haben wird. Sollte ein
geschickter Geselle auch Lusten tragen, sich
allhier nieder zu lassen, so dienet einen sol-
chen zur Nachricht, das er hieselbst ein com-
plettes Handwerkzeug aus der Hand an sich
zu kaufen Gelegenheit hat. Ein fremder
Kleinschmidt welcher anhero zu ziehen sich
entschließen will, kann sich versichert hal-
ten, daß ihm die Edictmäßigen Wohltha-
ten und aller guter Wille von Magistrats
wegen nicht allein angedeihen soll, sondern
auch das ihm alsdenn auch so fort das freye
Bürger- und Meister-Recht, wenn er sich
zuförderst bey dem Burgermeister Kurlbaum
gemeldet haben wird, zugestanden werden
soll.

II Citationes Edictales.

Minden. Alle und jede welche
an dem geringen Vermögen des hiesigen
Kaufmanns Joh. Diedrich Brüggemann
Spruch und Forderung zu haben vermeinen,
werden ab Terminum den 7. Sept. c. edict.
verabladet. S. 28. St.

Tecklenburg. Die etwaigen
Gläubigere der Kön. Eigenbehdr. Muters
Stette in der Vogtei Lotte sub Nr. 19. wer-
den zur Angabe ihrer Forderungen ab Ter-
minum den 25. Sept. c. edict. verabladet.
S. 32. St.

Amt Ravensberg. Dem-
nach die Wittwe des verstorbenen Wagenma-
chers Friedrich Schlüters in Winckmanns
Rotten Bauerschafts Hörde ihr gesamntes

Vermögen zu Befriedigung ihrer Gläubiger
abgetreten und mithin Concurfus Credito-
rum und Edictales ab profitemdum et justifi-
ficandum Credita erkannt worden: Als
werden alle und jede, welche an Eingangs-
gebachte Wittwe Schlüters rechtmäßigen
Spruch und Forderung zu haben vermei-
nen, vermittelt dieses citiret und geladen
in dem ein vor allemal zur Angabe und Jus-
tification angesehenen Termino Mittwoch den
23ten Octb. d. J. Morgens präcise 8 Uhr
alhier auf dem Amte zu erscheinen, ihre
Forderungen gehörig anzugeben, mit den
darüber obhandenen Uhrkunden, welche des
Endes originaliter beyzubringen, oder auf
sonstige rechtliche Weise außer Zweifel zu
setzen, auch mit den Neben-Creditoren su-
per prioritare ab Protocolum zu verfahren,
gegentheils aber zu gewärtigen: daß sie
mit ihren Forderungen von dieser Concur-
renz gänzlich werden ausgeschlossen wer-
den; immaassen der anstehende Termin
präjudicial ist; folglich nach dessen Ablauf
Niemand weiter gehdret werden kann. Da
auch über der Gemeinschutdnerin gesamntes
Vermögen ein General-Arrest verhänget
worden; so wird ein solches hiemit zu jeder-
manns Wissenschaft gebracht; mit der An-
weisung an den oder diejenige, welche von
dem Vermögen der Wittwe Friedrich Schlü-
ters irgend etwas, es sey aus welchem Grun-
de es wolle, in Besitz haben, davon, je-
doch mit Vorbehalt ihres Rechts in den
nächsten 14 Tagen bey willkürlicher Ab-
dung bey hiesigem Gerichte Anzeige zu thun.
Alle und jede, welche an den Tobackspino-
ner Caspar Heinrich Kleinen genant
Sommer zu Borchholzhausen, und dessen
Vermögen aus irgend einem rechtl. Grunde
Ansprüche und Forderung zu haben vermei-
nen, werden ab Terminum den 9. Sept. c.
edict. verabladet. S. 28. St.

Alle diejenigen welche an den Schneider
David Gessing in der B. Cleve wohnhaft,
über dessen geringes Vermögen Concurfus erdf-
net, aus irgend einem Grunde Forderung zu

Haben vermeinen, werden hiemit öffentlich aufgefodert, in Termino liquidationis den 18ten September a. c. des Morgens 8 Uhr vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben auch deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie im Ausbleibungsfall von der vorhandenen Masse gänzlich abgewiesen werden sollen.

Wie weiland hiesigem Verwalter Rinderhelm ältester Sohn, Namens Wilhelm seit 27 Jahren abwesend gewesen, ohne daß man von dessen Aufenthalt, etwas in Erfahrung bringen können; als wird derselbe hiemit öffentlich geladen, sich vom Tage dieser Ladung an, binnen drey Monaten, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte alhier beym Königl. Amtsgerichte, anzufinden, um seinen Erbtheil sowohl in Empfang zu nehmen, als auch sich zu erklären, ob er das väterliche Haus anzunehmen gesonnen sey, oder aber zu gewärtigen, daß ihm ein Curator ab sentis verordnet, und er demnächst mit seinen Ansprüchen auf das väterliche Haus, nicht weiter werde gehdret, sondern damit präcludiret und das väterliche Haus, nebst den dazu gehdrenden Parzellen einer seiner Geschwister übergeben werde. Erkennt Stolzenau am 15ten Juny 1782.

Königl. und Churfstl. Amt alhier.
von Hugo. Grote.

Amt Reineberg.

Nachdem der jetzige Besizer der sub Nr. 24. in der Bauerschaft Blasheim belegenen Königl. eigenen Wesseling's Stette darauf angetragen, die im Jahr 1753. angefangene aber unbeeidigt liegen gebliebene Convocation der Wesseling'schen Gläubiger zur Endschafft zu bringen, mithin sowohl der jährlichen Abgabe Termin zu bestimmen, als auch eine Ordnung unter den Gläubigern festzusetzen; so ist solchem Suchen deferiret. Es werden demnach alle und jede die an gedachten

Wesseling'schen Hof Spruch und Forderung haben, es mag solches herrühren, aus welchem Grunde es wolle, und die Forderungen mögen vorhin schon profitiret seyn oder nicht, citiret, ihre Forderungen in Terminis den 10ten Septembr., den 8ten Octobr. und den 5ten Novembr. jedesmahls Morgens 9 Uhr bey Strafe ewigen Stillstweigens an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gehörig zu justificiren, sich auch zugleich über die nachgesuchte terminliche Zahlung und das jährliche Abgabe-Quantum zu erklären.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Anhalten der Rudolphischen Erben sollen die derselben zugehörigen Grundstücke, nemlich drey Morgen frey Land vor dem Simeons Thore in der Sand-Masch so mit 30 Mgr. Landschätz onerirt und zu 150 Rthlr. taxirt, desgleichen eine Wiese sub Nr. 118. am Mitteldamme im Ritterbruche, so mit 6 Mgr. Landschätz beschweret und zu 140 Rthlr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Termino den 9ten Novembr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden und mit Bewilligung der Eigenthümer auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn.

Die dem Colono Cord. Henr. Luckemeyer Nr. 28. zu Holzhausen gehdriige am Ritterbruche am Mittel-Damme sub Nr. 22. belegene zu 300 Rthlr. taxirte Wiese, welche 6 Fuder Heu und drey Fuder Grummel liefert, soll in Termino den 4ten Nov. a. c. öffentlich verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich dazu im besagten Termino Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation des Vormittags geschlossen und nachher ein ferneres Gebot nicht zugelassen werden soll.

Die dem hiesigen Bürger und Fuhrmann Philipp Möller zugehörige am Lichtenberge oben den Soren Kämpfen belegene mit 18 Mgr. Landschaft beschwerte zu 150 Rthlr. taxirte 3 Morgen Vierteltheils Ländereyen, sollen öffentlich verkauft werden. Kauflustige Liebhaber können sich dazu in Termino den 6ten Nov. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte einzufinden, und auf das höchste Gebot nach eingeholter Approbation des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation, des Vormittages geschlossen, und nachher ein ferneres Gebot nicht zugelassen werden soll.

Die dem Colono Joh. Henrich Lohmeyer Nr. 10. zu Hartum zugehörige im Ritterbruche am Oberdamme sub Nr. 82. belegene Wiese, sol in Termino den 30. Sept. c. meistb. verkauft werden. S. 31. St.

Lubbecke. Es wird zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die sämtlichen Mobilien und Effecten des Schuster Johan Friedrich Lange Behuf Befriedigung seiner Creditoren in Termino Donnerstags und Freitags den 20ten und 20ten d. Monats auf dem hiesigen Rathhause an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Diese bestehen in allerhand Haß-Geräthe Kupfer, Zinn, Messing, Blech, hölzern Zeug, Koffer, Schränken, Betten, Linnen Kleidungsstücke, einem Schuster-Handwerkszeug, besonders aber gehdret hiezu ein Vorrath Sohlen und Oberleders, Haß und Bauholz. Kauflustige werden zu dieser Auction auf Morgens 9 Uhr anhero verabladet, und ihnen bekannt gemacht, daß kein Stück anders als gegen baare Bezahlung verabfolget werden soll, und hat der Bestbietende jedesmal des Zuschlages zu gewärtigen.

Dettmold. Da in Sachen Creditorum wieder Stukmann zu Biensen Amts Schdtmar in dem zum öffentlichen Verkauf

seines daselbst belegenen Colonats in complexu, nebst des dazu gehörigen rauhen Korn- und Bluth-Zehntens am 15ten d. M. angefehrt gewesenen Termin kein hinlängliches Gebot erdñet worden, Creditores daher auf eine anderweite Subhastation angetragen haben, selbige auch erkannt und dazu abermals Terminus auf den 2ten Sept. d. J. bei hiesigem Hochgräflichen Hofgericht angesezet worden; so wird solches denen Kaufstehhabern, welche die Anschläge und Bedingungen entweder in Termino licitationis, oder vorher am Gericht einsehen können, hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, um sich am 2ten Sept. d. J. Morgens 9 Uhr zur meistbietenden Versteigerung daselbst einzufinden und den Zuschlag gegen ein annehmliches Gebot zu gewärtigen.

Dettmold. Aus dem hiesigen Herrschaftlichen Sennergestüte zu Lopsborn sollen am 17ten und 18ten Septembr. dieses Jahrs folgende Pferde, als:

- 1) Stuten, welche von Arabischen, Englischen und Senner Hengsten belegt sind 28 Stück.
- 2) 3 ein halbjährige Stutfohlen 7 St.
- 3) 2 ein halbjährige Stutfohlen 6 St.
- 4) 1 ein halbjährige Stutfohlen 1 St.
- 5) Bescheler 6 St.
- 6) 3 ein halbjährige Hengstfohlen 6 St.
- 7) 2 ein halbjährige Hengstfohlen 5 St.
- 8) 1 ein halbjährige Hengstfohlen 4 St.
- 9) Reitpferde 2 St.

Also überhaupt 65 Stück, und außer diesen auch noch einige junge Stutfohlen, deren Anzahl aber nicht eher als kurz vor der Auction bestimmt werden kann, gegen baare Bezahlung, in wichtigen Gold, die Pistole zu 5 Rthlr. und den Dukaten zu 2 Rthlr. 30 Mgr. gerechnet, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und können sich die Kaufstehhaber alsdann an den bemerkten Tagen, des Morgens um 8 Uhr, zu Lopsborn einzufinden.

Gräfl. Kippis. Vormundschaftliche Kammer
hieselbst.